BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 8
Januar 2026

Verfassungsbeschwerde des Herrn (…),

gegen

a) den Beschluss des Landgerichts München I vom 29. Juli 2024 - 2 Qs 34/23 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts München vom 14. November 2023 - ER VII Gs 13234/23 -,

c) den Beschluss des Amtsgerichts München vom 3. November 2022 - ER V Gs 12561/22 -

Az. des BVerfG: 1 BvR 2450/24

Mitglieder des Verfassungsrechtsauschusses

RA Dr. Christian-Dietrich Bracher
RA Prof. Dr. Dr. Karsten Fehn (Berichterstatter)
RA Dr. Markus Groß
RA Dr. Patrick Heinemann
RAin Dr. Yasemin Jüngling (Berichterstatterin)
RA Prof. Dr. Christofer Lenz (Vorsitzender) – *ohne Mitwirkung*
RA Dr. Michael Moeskes
RAin Dr. Friederike Niemann
RA Dr. Marc Ruttloff
RA Dr. jur. h.c. Gerhard Strate
RAin Dr. jur. Katharina Wild

RAuN Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Eva Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus
Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten[1] gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Inhaltsverzeichnis

A. Sachverhalt, Verfahrensgang ... 3
B. Fragestellung ... 4
C. Stellungnahme ... 5
I. Verfassungsrechtliche Einordnung des in §§ 100a, 100e Abs. 1 Satz 1 StPO geregelten präventiven Richtervorbehalts ... 5
II. Bewertung im vorliegenden Fall ... 6
1. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ... 6
a. Abwägungsausfall ... 6
b. Keine Heilung des Grundrechtsverstoßes durch das Nachschieben von Gründen ... 7
2. Reichweite des Grundrechtsschutzes des sog. Pressetelefon der Letzten Generation ... 8
D. Ergebnis ... 8

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Die gewählte Form bezieht sich grundsätzlich auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

A. Sachverhalt, Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer (Bf.), ein Journalist und Korrespondent der Süddeutschen Zeitung, berichtet in Ausübung dieser Tätigkeit über aktuelle Ereignisse. Er kommunizierte im Herbst 2022 mit Aktivistinnen und Aktivisten der sog. Letzten Generation über einen Telefonanschluss, den die Letzte Generation als ihren Pressekontakt benennt. Die Letzte Generation ist eine Protestbewegung, die sich nach eigenen Angaben für mehr Klimaschutz einsetzt.

Seit September 2022 ermittelt die Generalstaatsanwaltschaft München unter dem Aktenzeichen 501 Js 534/22b gegen fünf Aktivisten der Letzten Generation wegen des Tatvorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB. Das Amtsgericht (AG) München ordnete mit – nicht vollzogenem – Beschluss vom 13.10.2022, Az. ER V Gs 11706/22, erstmals die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) des o. g. Pressetelefons an.

Am 03.11.2022, Az. ER V Gs 12561/22, erging ein weiterer Beschluss des AG München bezüglich der TKÜ des Pressetelefons der Letzten Generation bis maximal zum 02.02.2023. Die Benachrichtigung der Beteiligten der betroffenen Telekommunikation wurde zunächst bis zum 01.11.2023 zurückgestellt. Zur Begründung führte das AG München aus (S. 6):

> *„Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation und die Erhebung der Verkehrsdaten (§§ 9, 12 TTDSG, § 2a Abs. 1 BDBOSG) sind erforderlich (§ 100g Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz StPO) und unentbehrlich, da die Erforschung des Sachverhalts und die Ermittlung des Aufenthaltsorts d. Besch. auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre(n) (§ 100a Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Vereinigung der Letzten Generation verhält sich sehr konspirativ, es sollen Strukturen erhellt werden.*
>
> *Aus den genannten Gründen ergibt sich, dass die Datenerhebung im angeordneten Umfang hinsichtlich der Datenarten und der Zeitdauer in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht (§ 100e Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StPO).*
>
> *Die Anordnung betrifft nur die Beschuldigte (§ 100a Abs. 3 StPO). Die Beschuldigte gibt selbst den Anschluss […] als ihren eigenen Anschluss im Impressum der Letzten Generation auf der Homepage an.“*

Das AG München fertigte am 30.01.2023, Az. ER V Gs 1324/23, erneut einen Beschluss aus, mit dem es u. a. die weitere TKÜ des Pressetelefons bis zum 26.04.2023 anordnete. Diese Maßnahme lief am 26.04.2023 aus.

Nach medialer Berichterstattung über die Ermittlungsmaßnahme beantragten andere Journalisten mit Schreiben vom 07.09.2023 beim AG München die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der durch die Beschlüsse vom 03.11.2022 (Az. ER V Gs 12561/22) sowie vom 30.01.2023 (Az. ER V Gs 1324/23) angeordneten Ermittlungsmaßnahmen sowie der Art und Weise ihres Vollzugs. Mit Schriftsatz vom 07.09.2023 schloss sich der Bf. diesem Überprüfungsverfahren an.

Das AG München wies den Antrag des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 14.11.2023, Az. ER V Gs 13234/23, als unbegründet zurück und erklärte die Anordnung und Verlängerung der TKÜ und ihren Vollzug für rechtmäßig. In formeller Hinsicht war das AG München der Ansicht, dass die von den Antragstellern an die inhaltliche Begründungstiefe von ermittlungsrichterlichen Beschlüssen i. S. v. § 100a StPO gestellten Anforderungen *„ersichtlich überspannt“* seien, weil sie den *„praktischen Bedürfnissen der Strafverfolgung“* nicht gerecht würden (S. 2). Die Rechtmäßigkeit eines TKÜ-Beschlusses setze nicht voraus,

> *„dass der Ermittlungsrichter sämtliche Schritte seiner Prüfung und Abwägung detailliert in die Beschlussgründe aufnimmt.“*
> (S. 3, Hervorhebungen im Original)

Insofern sei unbeachtlich, dass zur Frage der Verhältnismäßigkeit keine weitschweifigen Ausführungen in den beanstandeten Beschlüssen enthalten seien. Das AG München betonte:

> *„Maßgeblich ist vielmehr, dass die relevanten Abwägungskriterien, die bereits in der Bewertung der Vereinigung 'Letzte Generation' als kriminell und der Feststellung des Anfangsverdachts der erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit enthalten sind, ausführlich dargestellt und selbstverständlich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ebenso gesehen, bewertet und in eine Abwägungsentscheidung einbezogen wurden. Eine Wiederholung an einer weiteren Stelle des Beschlusses wäre bloße Förmelei.“*

Zu den materiellen Voraussetzungen der angegriffenen Beschlüsse wird im Wesentlichen auf die Vermeidung bzw. die Gefahr eines Missbrauchs der Bezeichnung „Pressetelefon“ verwiesen.

Gegen den Beschluss des AG München vom 14.11.2023 (Az. ER V Gs 13234/23) legte der Bf. am 28.11.2023 sofortige Beschwerde ein, deren Begründung nach erfolgter ergänzender Akteneinsicht am 26.01.2024 erfolgte. Mit Beschluss vom 29.07.2024 (Az. 2 Qs 34-23) verwarf das Landgericht (LG) München I die sofortige Beschwerde als unbegründet. In seiner Begründung führte das LG München aus, dass aus ex-ante Sicht erkennbar war, dass der überwachte Anschluss (auch) als Pressetelefon genutzt wurde und daher mit einer Betroffenheit von Medienvertretern zu rechnen war (S. 14). Ex post hätte sich gezeigt, dass auf dem Anschluss fast ausschließlich Anfragen von Medienvertretenden, Studierenden und Schülerinnen und Schülern eingingen, die um eine Presseauskunft oder ein Interview baten. Es hätte sich jedoch auch gezeigt, dass über das Pressetelefon die Pressevertreterinnen und Pressevertreter der Letzten Generation selbst über Aktionen in Kenntnis gesetzt worden wären, was den Organisationsgrad der Letzten Generation beweise (S. 15). Der mit Verfügung des LG München I vom 01.08.2024 übersandte Beschluss ging der Prozessbevollmächtigten des Bf. am 06.08.2024 zu.

Mit Schriftsatz vom 02.09.2024 erhob der Bf. gegen den Beschluss des LG München I vom 29.07.2024 Anhörungsrüge vor dem Landgericht gem. § 33a Satz 1 StPO und beantragte, ihm rechtliches Gehör zu gewähren (Art. 103 Abs. 1 GG), den Beschluss vom 29.07.2024 aufzuheben und unter Aufhebung des Beschlusses des AG München vom 14.11.2023 (Az. ER VII Gs 13234/23), die durch die Beschlüsse des AG München vom 03.11.2022 (Az. ER V Gs 11706/22), und 30.01.2023 (Az. ER V Gs 1324/23), angeordneten Ermittlungsmaßnahmen ebenso für rechtswidrig zu erklären wie die Art und Weise ihres Vollzugs (§ 101 Abs. 7 Satz 2 StPO).

Das LG München I hat noch nicht über die Anhörungsrüge entschieden. Der Bf. hat daher die Eintragung der Verfassungsbeschwerde in das Allgemeine Register beantragt.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist allein die Überwachung des Pressetelefons der Letzten Generation. Durch die TKÜ wurden Gespräche des Bf. als Drittbetroffenem aufgezeichnet, die er mit Vertreterinnen und Vertretern der Letzten Generation in seiner Eigenschaft als Journalist führte.

B. Fragestellung

In der Verfassungsbeschwerdeschrift wird unter anderem die Frage aufgeworfen, welche verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Richtervorbehalt im Kontext der verfahrensgegenständlichen Telekommunikationsüberwachung des „Pressetelefons" zu stellen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat der Bundesrechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

C. Stellungnahme

I. Verfassungsrechtliche Einordnung des in §§ 100a, 100e Abs. 1 Satz 1 StPO geregelten präventiven Richtervorbehalts

Der Gesetzgeber hat die Rechtmäßigkeit von TKÜ-Maßnahmen unter einen präventiven Richtervorbehalt gestellt. Nach §§ 100a, 100e Abs. 1 Satz 1 StPO darf die TKÜ nur durch das Gericht angeordnet werden. Zudem muss das Gericht gem. § 100e Abs. 4 StPO die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darlegen. Nach § 160a Abs. 2 Satz 1 StPO ist im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen, wenn auch Medienvertretende betroffen sind, denen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein berufsbedingtes Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Der hier geregelte präventive Richtervorbehalt hat eine wichtige Kontrollfunktion in der Strafprozessordnung und sichert die Grundrechte der von der Maßnahme (unmittelbar und mittelbar) Betroffenen einfachgesetzlich ab.

Bei eingriffsintensiven Maßnahmen folgt ein Richtervorbehalt nicht nur aus dem einfachen Recht, sondern ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auch verfassungsrechtlich geboten.

> *Vgl. Durner, in: Dürig u.a., Grundgesetz, 108. EL 2025, Art. 10 Rn. 197 ff.*

Das Bundesverfassungsgericht hatte schon vor Einführung der hier einschlägigen §§ 100a, 100e StPO die Bedeutung der präventiven ermittlungsrichterlichen Prüfung und Abwägung in Bezug auf die damals geltenden Ermächtigungsgrundlagen zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation betont, worauf auch der Bf. zurecht hinweist (vgl. Verfassungsbeschwerde, S. 138):

> *„Der in § 12 FAG und § 100b StPO vorgesehene Richtervorbehalt […] zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz. Richter können auf Grund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer ausschließlichen Bindung an das Gesetz die Rechte des Betroffenen im Einzelfall am besten und sichersten wahren (vgl. BVerfGE 103, 142 [151] m.w.N.).* ***Das gilt auch mit Blick auf die durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebotene Abwägung der sich bei Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis gegenüberstehenden Rechtspositionen.***
>
> *Die Abwägung hängt entscheidend von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.* ***Es ist die Aufgabe und Pflicht des Ermittlungsrichters, sich eigenverantwortlich ein Urteil zu bilden und nicht etwa die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Übermittlung der Verbindungsdaten nach einer nur pauschalen Überprüfung einfach gegenzuzeichnen****. Zur richterlichen Einzelentscheidung gehören eine sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und eine umfassende Abwägung zur Feststellung der Angemessenheit des Eingriffs im konkreten Fall. Schematisch vorgenommene Anordnungen vertragen sich mit dieser Aufgabe nicht.* ***Die richterliche Anordnung des Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis muss den Tatvorwurf so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen sich der Eingriff halten muss*** *(vgl. – zu Art.13 Abs.1 GG – BVerfGE 103, 142 [151f.]).“*
>
> *BVerfGE 107, 299, 325 – Journalistische Verbindungsdaten.*
> (Hervorhebungen nur hier)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass einfachgesetzliche Regelungen zum Richtervorbehalt wie die §§ 100a, 100e StPO als Schranken-Schranken im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung fungieren. Eine Verletzung des einfachgesetzlichen Richtervorbehalts kann zu einem Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz führen. Je intensiver der Eingriff ist, desto höhere Anforderungen sind an die richterliche Prüfung und Abwägung zu stellen.

II. Bewertung im vorliegenden Fall

1. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

a. Abwägungsausfall

Im vorliegenden Fall hat das AG München die TKÜ angeordnet. Erst nachträglich im Rahmen einer sofortigen Beschwerde haben sich die Gerichte mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass das sog. Pressetelefon der Letzten Generation überwacht wird. Hierin liegt nach Einschätzung der Bundesrechtsanwaltskammer ein Verstoß gegen §§ 100e Abs. 4, 160a Abs. 2 Satz 1 StPO sowie ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Das AG München hat den grundrechtlich relevanten „Rahmen“ der Maßnahme nicht hinreichend „abgesteckt“.

Die TKÜ ist eine heimliche und somit besonders eingriffsintensive Maßnahme, bei der eine vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige Instanz verfassungsrechtlich geboten ist.

> *Vgl. BVerfGE 125, 260, 337 - Vorratsdatenspeicherung.*

Im vorliegenden Fall dauerte die Maßnahme zudem über einen erheblichen Zeitraum an. Die TKÜ wurde zunächst für drei Monate angeordnet und später um knapp drei Monate verlängert. Hinzu kommt, dass die TKÜ nicht nur in die Freiheitsrechte des unmittelbar betroffenen Anschlussinhabers, sondern auch in die Pressefreiheit des drittbetroffenen Bf. eingriff. Die Betroffenheit von Medienvertretenden führt zwar nicht automatisch zu einem Vorrang der Pressefreiheit.

> *BVerfGE 107, 299, 332; 129, 208, 266.*

Bei der Abwägung ist jedoch die überragende Bedeutung der Pressefreiheit für das Funktionieren der Demokratie zu berücksichtigen. Grundlage für eine freie Presse ist die geschützte Kommunikation zwischen Medienvertretenden und ihren Quellen. Eingriffe in dieses Vertrauensverhältnis können eine lähmende Wirkung auf andere im Pressewesen tätige Akteure haben (*chilling effect*) und somit die Freiheit der Presse insgesamt beeinträchtigen.

> *Vgl. Grabenwarter, in: Dürig u. a., Grundgesetz, 107. EL 2025, Art. 5 Abs. 1 Rn. 410; BVerfG, Beschl. v. 1.2.2005 – 1 BvR 2019/03, Rn. 8, NJW 2005, 965, 965.*

Ausweislich der Begründung des Anordnungsbeschlusses vom 03.11.2022 stellte das AG München lediglich darauf ab, dass die TKÜ erforderlich sei, um den Sachverhalt auszuforschen, den Aufenthaltsort der Beschuldigten zu ermitteln und die Strukturen der Letzten Generation zu erhellen. Der Umstand, dass auch das Pressetelefon überwacht werden sollte und potenziell eine Vielzahl von Medienvertretenden von der Maßnahme betroffen sein würden, ist mit keinem Wort erwähnt. Damit fehlt eine wesentliche Dimension für die Abwägungsentscheidung.

Unabhängig von der Frage, wie detailliert das anordnende Gericht seine Entscheidung (auch unter Zeitdruck) begründen muss,

> *vgl. bspw. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 09.11.2001 – 2 BvR 436/01 –, juris Rn. 10, 12,*

ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit jedenfalls zu fordern, dass eine Abwägung stattfindet und alle betroffenen Grundrechte in die Abwägung einbezogen werden. Im konkreten Fall ist nicht ersichtlich, dass sich das AG München vor bzw. bei der Anordnung der TKÜ mit der potenziellen Grundrechtsbetroffenheit von Medienvertretern auseinandergesetzt hat. Es trifft nicht zu, dass die Anordnung „*nur die Beschuldigte*" betraf, wie das AG München im Beschluss vom 03.11.2022 ausführte. Nach Einschätzung des LG München wäre für das AG München erkennbar gewesen, dass der Anschluss auch als Pressetelefon genutzt wurde. Wegen dieses Abwägungsausfalls erscheint die Anordnung der TKÜ des Pressetelefons der Letzten Generation nicht angemessen. Eine Verletzung der Grundrechte des Bf. liegt nach hiesiger Einschätzung vor.

b. Keine Heilung des Grundrechtsverstoßes durch das Nachschieben von Gründen

Fraglich ist zudem, ob die Gerichte im Rechtsbehelfsverfahren Gründe für die Anordnung der Maßnahme nachschieben durften, denn erst der Beschluss des LG München vom 29.07.2024 setzte sich ausdrücklich damit auseinander, dass auch das Pressetelefon der Letzten Generation von der TKÜ betroffen war.

Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer war die Recht- und Verfassungsmäßigkeit der TKÜ bereits ex ante durch das anordnende Gericht zu prüfen. Ansonsten liefe die Schutzfunktion des präventiven Richtervorbehalts gemäß §§ 100e, 160a StPO leer. Die Regelungen sollen gerade eine mögliche Grundrechtsverletzung verhindern und nicht eine bereits getroffene Anordnungsentscheidung im Nachhinein rechtfertigen. Die ex post-Erwägungen des LG München sind daher unerheblich.

Eine solche Auslegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR. Nach der Entscheidung

> *Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. and others v. The Netherlands* vom 22.11.2012

ist für die – im dortigen Fall allerdings gezielte – Abhörung von Journalisten eine präventive (richterliche) Kontrolle erforderlich. Mängel bei der Anordnung der Maßnahme können nicht nachträglich durch eine spätere Prüfung und Genehmigung geheilt werden:

> „*Moreover, review post factum, whether by the Supervisory Board, the Committee on the Intelligence and Security Services of the Lower House of Parliament or the National Ombudsman, cannot restore the confidentiality of journalistic sources once it is destroyed.”*
>
> *EGMR, 39315/06, Rn. 97 ff.*

Bei Eingriffen, die sich – wie hier – zwar nicht gezielt gegen Medienvertretende richten, aber von denen Medienvertretende offensichtlich betroffen sind, kann nichts anderes gelten. Auch in solchen Fällen muss zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine ex ante-Abwägung stattfinden, in die sowohl das öffentliche Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung,

> *gerade in Bezug auf schwere Straftaten, vgl. BVerfGE 77, 65, 76; 80, 367, 375; 100, 313, 388f.; 107, 299, 316,*

als auch der von der Pressefreiheit umfasste Quellenschutz einzubeziehen sind.

2. Reichweite des Grundrechtsschutzes des sog. Pressetelefon der Letzten Generation

Im Hinblick auf die Bedeutung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG, insbesondere in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 GG, spricht zur Vermeidung einer Aushöhlung dieses Grundrechts – unter dem Vorwand, das Telefon könne auch für andere Zwecke als Pressezwecke genutzt werden –, nach hier vertretener Ansicht, für die Betrachtung der Reichweite des Grundrechtsschutzes eines sog. Pressetelefons das Abstellen auf eine funktionale Betrachtungsweise.

Entscheidend ist also nicht, dass es sich vorliegend um einen Privatanschluss handelt, von dem aus auch private Anrufe getätigt werden, sondern vielmehr, dass der Anschluss auf der Webseite als Pressekontakt angegeben und tatsächlich jedenfalls auch als solcher genutzt wurde, wobei zum Zeitpunkt der Anordnung der Überwachung keine Anhaltspunkte für einen Gestaltungsmissbrauch erkennbar waren. Dass möglicherweise auch andere Telefonate über dieses Telefon geführt werden, lässt sich schon deshalb nicht verhindern, weil die Anschlussinhaberin bzw. der Anschlussinhaber keinen Einfluss auf Anrufende und Anrufinhalte hat. Freilich wird ein Interessenausgleich für den Fall des „Gestaltungsmissbrauchs“ gefunden werden müssen, was aber nicht Gegenstand der hiesigen Betrachtung ist, weil es hier darauf nicht ankommt.

D. Ergebnis

Die offensichtlich zulässige Verfassungsbeschwerde ist nach alledem auch als begründet anzusehen.

* * *